

Satzung

(Stand: September 2019)

§ 1 Der Berufsverband

- 1 Der Berufsverband ist ein selbstständiger und unabhängiger Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Hildesheim.
- 2 Der Berufsverband ist Mitglied im Bundesverband der Gemeindereferent/-innen e.V.
- 3 Der Berufsverband führt den Namen „Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Hildesheim“.
- 4 Der Berufsverband hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden.

§ 2 Ziele des Berufsverbandes

Der Berufsverband nimmt berufliche Interessen seiner Mitglieder wahr, insbesondere:

- Auseinandersetzung mit der Realität des Berufes;
- Weiterentwicklung des Berufsbildes;
- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten (z. B. Diözesanleitung, Öffentlichkeit);
- Erfahrungsaustausch, Förderung der Kontakte und Solidarität untereinander;
- Herstellung von Kontakten zu Ausbildungsgruppen, BerufsanfängerInnen, Berufsgruppen anderer pastoraler Dienste und zu Berufsverbänden anderer Diözesen;
- Stellungnahme zu berufsspezifischen und arbeitsrechtlichen Problemen;
- Vertretung der Weiter- und Fortbildungsinteressen der Mitglieder;
- kritische Begleitung der Arbeit der MAV und der KODA;
- Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Aktive (d. h. stimmberechtigte und wählbare) Mitglieder können GemeindereferentInnen, GemeindeassistentInnen und PraktikantInnen im Berufspraktischen Jahr werden, die im Dienst des Bistums Hildesheim stehen. Passive (d. h. ohne Stimmrecht und nicht wählbare) Mitglieder mit beratender Stimme können pensionierte und aus dem Dienst ausgeschiedene BerufskollegInnen sowie StudentInnen mit dem Berufsziel GemeindereferentIn werden. Fördermitglied (d. h. ohne Stimmrecht und nicht wählbar) können Personen über 18 Jahre werden, die die Ziele des Berufsverbandes unterstützen.
- 2 Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlichen, dem Vorstand erklärten Austritt. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
 - b) bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen (Schädigung der Ziele oder des Ansehens des Verbandes) mit einer Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden.
 - d) durch Tod.

§ 4 Organe des Berufsverbandes

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Arbeitskreise
- 3 Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit der Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die schriftliche Einberufung besorgt die/der Vorsitzende des Vorstandes; sie/er leitet auch die Mitgliederversammlung. In der Regel sind die Mitgliederversammlungen öffentlich.
 - 2.1 Sie trifft bindend die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele des Verbandes.
 - 2.2.1 Sie wählt aus den Mitgliedern in geheimer Wahl den/die Vorsitzende.
 - 2.2.2 Sie wählt aus den Mitgliedern in geheimer Wahl in zwei getrennten Wahlgängen zwei weitere Vorstandsmitglieder.
 - 2.3 Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

- 2.4 Sie beschließt die Einsetzung von Arbeitskreisen und nimmt Berichte bestehender Arbeitskreise entgegen.
- 2.5 Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
- 2.6 Sie wählt für jede Legislaturperiode je angefangene 50 Mitglieder eine Person als Delegierte/n in der Vollversammlung des Bundesverbandes der Gemeindereferent/-innen e.V.
- 2.7 Sie nimmt den Bericht des Kassierers/der Kassiererin und der KassenprüferInnen entgegen und erteilt Entlastung.
- 2.8 Sie wählt für jedes Geschäftsjahr zwei KassenprüferInnen.
- 2.9 Sie wählt für jede Legislaturperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3.2 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 3.3 Über die Mitgliederversammlung sind Sitzungsniederschriften aufzunehmen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand vor Ablauf der Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit abwählen.

§ 6 Die Arbeitskreise

- 1 Zielsetzung der Arbeitskreise ist es, jeweilige Teilfragen und Probleme (nach §2) innerhalb des Berufsverbandes zu behandeln.
- 2 Die Arbeitskreise benennen jeweils eine/n VertreterIn, die/der Kontakt zum Vorstand hält.
- 3 Die Arbeitskreise dürfen sich nur mit Zustimmung des Vorstandes an die Öffentlichkeit wenden.

§ 7 Der Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Mitgliedern. Diese haben sich untereinander abzusprechen. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

- 1.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 1.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt der Vorstand kommissarisch die entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl. Eine Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden.
- 2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verband einzeln nach innen und nach außen zu vertreten.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 5 Der Vorstand kann zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen.
- 6 Der Vorstand benennt eine/n KassiererIn. Die/Der KassiererIn hat Sitz, aber keine Stimme in den Vorstandssitzungen.

§ 8 Auflösung des Berufsverbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt der Kassenbestand des Verbandes einem caritativen Zweck zu, den die Mitgliederversammlung festlegt.

Die vorstehende Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 13.3.1992; sie tritt am 3.9.2019 in Kraft.